



P.f.04: Fördergrundsätze für die kooperative Umsetzung von Maßnahmen der vertieften außerschulischen Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (BOM)

1. Zuweisungszweck und rechtliche Grundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231/21)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159)
- des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009)
- der analogen Anwendung des § 44 LHO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- dieser Fördergrundsätze

Zuweisungen für Maßnahmen der vertieften außerschulischen Berufsorientierung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (BOM).

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben des Zuweisungsempfängers zur Umsetzung der Maßnahmen der beruflichen Orientierung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (BOM).

Durch Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereitet werden. Berufsorientierungsmaßnahmen haben zudem einen präventiven Charakter und können dazu beitragen, Ausbildungs- und Studienabbrüche zu vermeiden.

Sie ergänzen außerschulisch das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit und den laut Lehrplan durch die Schulen durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Die Berufsorientierung der Jugendlichen soll weiter gestärkt werden, damit sie eine fundierte Berufswahl treffen können. Berufsorientierungsmaßnahmen flankieren den Weg der Jugendlichen in den Beruf und haben das Ziel, eine erfolgreiche Berufswahl zu unterstützen. Insoweit tragen die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des „Landeskonzepts für den Übergang von der Schule in den Beruf Mecklenburg-Vorpommern“ vom 24.06.2019 bei.

Berufliche Orientierung ist für jede Schülerin und jeden Schüler individuell. Sie vollzieht sich unter dem Einfluss persönlicher Stärken, des sozialen Hintergrundes sowie regionaler und auch finanzieller Möglichkeiten. Daher ist jeder Schüler und jede Schülerin ausgehend von seinem oder ihrem Stand und den individuellen Möglichkeiten zu fördern und zum Erreichen einer individuellen Berufswahlkompetenz zu führen. Nachweislich üben Rollenbilder und Zuweisungen aufgrund des Geschlechtes der Jugendlichen einen starken Einfluss auf die Berufswahl aus. Mädchen und Jungen müssen jenseits tradiertester Geschlechterstereotypen schon frühzeitig ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten entsprechend gefördert sowie in ihrem Berufsfindungsprozess umfassend und geschlechtersensibel unterstützt werden.

Geschlechtersensible Berufsorientierung trägt dazu bei, das Berufswahlspektrum von jungen Frauen und Männern zu erweitern und ihre individuelle Berufs- und Studienwahlkompetenz zu erhöhen.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Zuweisungen sind keine gesonderten Regelungen getroffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuweisung

Bei der Zuweisung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Grundlage der Zuweisung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, der die Gesamtkosten der Maßnahmen des Zuweisungsempfängers enthält.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuweisung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.

Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 46 ff. der VO (EU) 2021/1060

einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen. Insbesondere ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, sich einverstanden zu erklären, in die gemäß Artikel 49 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 zu veröffentlichende Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben aufgenommen zu werden.

Weiterhin ist der Zuweisungsempfänger mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, den Ministerien, in denen die ESF-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde für den ESF und das für die Umsetzung der Förderung zuständige Fachreferat ressortieren sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) oder einen von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Mit dem Zuweisungsschreiben sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- Europäischer Rechnungshof,
- Europäische Kommission,
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- Europäische Staatsanwaltschaft,
- Landesrechnungshof M-V,
- Prüfbehörde des Landes M-V für den ESF,
- Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ESF-Fondsverwaltung,
- für die Umsetzung der Förderung fachlich zuständiges Ministerium,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGUS).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuweisungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuweisungsschreibens.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuweisung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.

Der Zuweisungsempfänger hat sich mit jeder Mittelanforderung in elektronischer Form über die geleisteten Ausgaben zu erklären, einschließlich des Nachweises über die

Durchführung des Vorhabens in Form eines Vermerkes über die Prüfung der Vertragserfüllung. Gemeinsam mit diesen Vermerken sind die dahinterliegenden Rechnungen mit den entsprechenden Anlagen in Kopie einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 dieser Fördergrundsätze besteht,
- e) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern analog, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz analog.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 09.02.2026 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.